

Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§ 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammen tretenden deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Conkurs gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Conkursverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden Personen, denen in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte oder bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.